

- ENTWURF -

Freiwillige Leistungen der Gemeinde Stammham

Zuschussrichtlinien für Vereine und Verbände

in der Fassung vom 09. November 2023

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Allgemeine Voraussetzungen
Art. 2	Fördervoraussetzungen
Art. 3	Förderung nach Mitgliederzahl
Art. 4	Förderung von Übungsleitern
Art. 5	Förderung bei Vereinsjubiläen
Art. 6	Sonderregelung für Kinderspielgruppen
Art. 7	Sonderregelung für organisierte Jugendgruppen
Art. 8	Sonderregelung für die freiwilligen Feuerwehren
Art. 9	Förderung sonstiger karitativer, sozialer und bildender Einrichtungen
Art. 10	Finanzausstattung von gemeindlichen Sonderbeauftragten
Art. 10a	Finanzausstattung der gemeindlichen Jugendbeauftragten
Art. 10b	Finanzausstattung der gemeindlichen Seniorenbeauftragten
Art. 10c	Freiwillige Zuwendungen für Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII
Art. 10d	Finanzausstattung des gemeindlichen Integrationsbeauftragten
Art. 11	Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen
Art. 12	Sonderregelung für Jagdgenossenschaften
Art. 13	Inkrafttreten, Änderungen
Anhang 1	Förderliste allgemeine Förderung und Jugendförderung
Anhang 2	Förderliste Übungsleiter

Art. 1

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Stammham gewährt den Vereinen mit Hauptsitz im Gemeindegebiet freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Verpflichtungen für die Gemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Alle Zuschussanträge der Vereine sind schriftlich bei der Gemeinde Stammham einzureichen. Als Stichtag für die Antragstellung wird der 01. Dezember eines jeden Jahres festgelegt. Anträge auf Zuschüsse für Baumaßnahmen und sonstige außerordentliche Maßnahmen und Anschaffungen sind zum Antragsstichtag grundsätzlich für das kommende Haushaltsjahr zu stellen, damit im Haushaltsplan entsprechende Finanzmittel eingeplant werden können. Eine spätere Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (siehe Art. 1 Nr. 3).
- (3) Zuschussanträge können auch nach der Anschaffung für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden, wenn diese im Vorjahr nicht vorherzusehen waren.

- (4) Sofern sich die freiwilligen Leistungen der Gemeinde nach der Mitgliederzahl richten, ist hier jeweils der Mitgliederstand zum 30. Juni des Antragsjahres maßgebend.
- (5) Für die Förderung von Übungsleitern werden die geleisteten Übungsstunden des Vorjahres zugrunde gelegt.
- (6) Der Gemeinde Stammham sind alle zur Prüfung der Zuschussanträge notwendigen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind vor Auszahlung der Zuschüsse die Originalbelege vorzulegen.
- (7) Die Zuschüsse dürfen vom Empfänger nur für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden.
- (8) Die Gemeinde Stammham ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

Art. 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden nur eingetragene Vereine und sonstige Personenvereinigungen, deren Ziel die Förderung von sportlichen, kulturellem bodenständigen Brauchtum, heimatpflegerischen, erzieherischen, karitativen oder kirchlichen Zwecken in der Gemeinde Stammham ist. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen „Verein“ steht, sind hierunter stets eingetragene Vereine und sonstige Personenvereinigungen verstehen.
- (2) Politische Parteien oder Gruppierungen und Wählervereinigungen fallen nicht unter diese Zuschussrichtlinien.
- (3) Voraussetzung ist in jedem Falle, dass der Verein durch den Gemeinderat als zuschussfähig anerkannt wurde und in die gemeindliche Förderliste eingetragen ist.
- (4) Gefördert wird jeweils der Verein als solcher; eine Förderung von einzelnen Abteilungen ist nicht möglich.
- (5) Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet aus der Förderung aus.
- (6) Alle Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt werden.

Art. 3 Förderung nach Mitgliederzahl

- (1) Als allgemeine Förderung zu den Kosten des laufenden Betriebs wird den Vereinen ein jährlicher Zuschuss von **0,75 €** je volljähriges Mitglied gewährt. Hierzu zählen alle Mitglieder, die am 30. Juni das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen ein jährlicher Zuschuss von **6,00 €** je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Maßgebend für die Anrechnung ist hier ebenfalls das Alter am 30. Juni.

Mit diesem Förderbetrag sind seitens der Gemeinde Stammham alle vereinsinternen Aktivitäten bezüglich der Jugendarbeit abgegolten. Die Förderung von Einzelmaßnahmen einzelner Gruppen oder Abteilungen obliegt damit dem betreffenden Verein.

Der Gemeinde Stammham steht das Recht zu, von den einzelnen Vereinen einen jährlichen Nachweis zu verlangen, aus dem hervorgeht, wie der Förderbetrag für die Jugendarbeit verwendet wurde. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der zuständigen Dachorganisation einzuholen.

- (3) Mit der Förderung nach diesem Artikel sind alle Leistungen der Gemeinde Stammham abgegolten, außer es besteht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf zusätzliche oder erweiterte Förderung.

Art. 4 **Förderung von Übungsleitern**

- (1) Die Höhe des Zuschusses für die Übungsleiter wird analog der Förderung durch das Landratsamt Eichstätt gehandhabt. Die Gemeinde Stammham erteilt eine Förderung in derselben Höhe.
- (2) Bei der Gemeinde Stammham gelten die Übungsstunden eines Vereins insgesamt als nachgewiesen, für die der Landkreis einen entsprechenden Zuschuss gezahlt hat.
- (3) Andere Übungsstunden sind durch den Verein für jeden Übungsleiter einzeln nachzuweisen. Sie werden nach Prüfung von der Gemeinde Stammham anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- maximal 6 Wochenstunden à 45 Minuten pro Übungsleiter,
 - mindestens 20 Stunden im Jahr pro Übungsleiter,
 - bankmäßiger Nachweis der bezahlten Übungsleitervergütung von mindestens **3 €** pro Übungsstunden.
- (4) Übungsleiter sonstiger Personenvereinigungen (gem. Art. 2 Nr. 1) werden nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen (Probe und Auftritt) mit **2,00 €** pro nachgewiesener Übungsstunde bezuschusst.

Art. 5 **Förderung bei Vereinsjubiläen**

- (1) Vereinen wird bei Vereinsjubiläen die durch 25 teilbar sind, auf Antrag folgender gestaffelter Zuschuss gewährt:

für 25 Jahre ein Betrag von	150 €
für 50 Jahre ein Betrag von	300 €

für 75 Jahre ein Betrag von	400 €
für 100 Jahre und mehr ein Betrag von	600 €

- (2) Bei Fahnenweihen werden auf Antrag die Kosten des Totenbandes übernommen.

Art. 6
Sonderregelung für Kinderspielgruppen

Jeder in der Gemeinde Stammham etablierten Kinderspielgruppe (Krabbelgruppe) wird unabhängig von der Mitgliederanzahl eine jährliche Pauschalförderung von **100,00 €** gewährt.

Art. 7
Sonderregelung für organisierte Jugendgruppen

- (1) Die Förderung der Jugendarbeit in Gruppen unter kirchlicher oder gemeindlicher Trägerschaft erfolgt außerhalb der regulären Vereinsförderung nach Art. 3 und 4. Förderberechtigt sind alle aktiven, eigenständigen Jugendgruppen, die ihren Sitz im Gemeindebereich haben und die von kompetenten Jugendleitern betreute Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12, 13 SGB VIII leisten. Der Gruppe müssen kontinuierlich mindestens 7 Personen im Alter bis 27 Jahren angehören. Die Gruppenmitglieder sollen mehrheitlich im Gemeindegebiet wohnen.

Zielgruppen sind nicht nur die verbandlichen Gruppierungen, sondern auch nichtverbandlich organisierte Gruppen und Jugendinitiativen. Die Aktivitäten der Gruppen müssen allgemein jugendfördernd sein, also über verbandsspezifische Inhalte hinausgehen.

- (2) Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit (Büromaterial, Fahrtkosten, Porti, Informationsmaterial, usw.) erhalten Jugendgruppen eine Grundförderung. Die Grundförderung beträgt jährlich **50 €**. Die monatliche Miete über **100 €** im Pfarrsaal Stammham wird ebenfalls von der Gemeinde übernommen.
- (3) Neugegründete Gruppen erhalten eine Starthilfe in Höhe von **50 €**. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit bei der Gemeinde Stammham eingereicht werden.
- (4) Zusätzlich zur Grundförderung kann eine Aktivitätenförderung beantragt werden. Die Gemeinde Stammham gewährt hierzu folgende Zuschüsse:

Mehrtägige Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland

Pro Tag und Teilnehmer **5,00 €**

An- und Abreisetag zählen unabhängig von der Abwesenheitsdauer als 2 Tage

Eintägige Freizeitmaßnahmen und Aktionen

Pro Teilnehmer **5,00 €**

Voraussetzung der Aktivitätenförderung ist, dass die Maßnahmen unter kompetenter Leitung stattfinden und ein erzieherisches und jugendbildendes Niveau haben. Reine Grillfeste usgl. fallen nicht unter die Aktivitätenförderung.

- (5) Organisierte Gruppen gemäß Art. 7 Nr. 1 können pro Jahr maximal zweimal eine Aktivitätenförderung bei der Gemeinde Stammham beantragen. Anträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Maßnahmeträger (z. B. Teilnehmerbeiträge etc.) von mindestens **20 %** der förderfähigen Kosten wird vorausgesetzt. Überörtliche Förderbeträge sind bei den Einnahmen ebenfalls anzusetzen. Die gemeindliche Förderung dient ausschließlich der Defizitdeckung; eine Überfinanzierung der Maßnahme kann somit nicht erfolgen und ist förderschädlich.

Die Gemeinde Stammham hat das Recht, die zweckgemäße Verwendung der Förderbeträge nachzuprüfen. Die Belege sind mit dem Förderantrag der Gemeinde vorzulegen. Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener oder nicht zweckgemäß verwendeter Förderbeträge bleibt vorbehalten.

Art. 8 Sonderregelung für die freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Feuerwehrvereine erhalten eine Förderung nach Mitgliederzahl (Art. 3). Zusätzlich werden weitere Förderungen nach folgenden Absätzen gewährt.
- (2) Nach erfolgreich durchgeführten Leistungsprüfungen sowie nach amtlich festgesetzten Feuerwehrinspektionen oder nach der Leistungsübung in der Brandschutzwache gewährt die Gemeinde Stammham pro Teilnehmer einen Verpflegungszuschuss in Höhe von **15 €**. Über die Teilnahme sind Anwesenheitslisten mit Unterschrift der Teilnehmer vorzulegen.
- (3) Das Ablegen der Führerscheinprüfung der Klasse C (Feuerwehrfahrzeuge) bezuschusst die Gemeinde mit **1.000 €** pro Teilnehmer.
- (4) Die Anschaffung von Feuerwehrstiefeln wird mit **75 €** pro Mitglied bezuschusst.
- (5) Anlässlich der Ablegung von Leistungsprüfungen übernimmt die Gemeinde die Kosten der Schiedsrichter für die Abnahme.
- (6) Für die Teilnahme an Lehrgängen, welche die Feuerwehrdienstleistenden in ihrer Freizeit absolvieren und für die keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber bei der Gemeinde Stammham geltend gemacht wird, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **5 €** pro Lehrgangsstunde gewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch eventuell anfallende Fahrtkosten abgegolten. Die Auszahlung ist unter Vorlage der Lehrgangsbescheinigung und unter Angabe der Bankverbindung innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss des Lehrgangs bei der Gemeinde Stammham zu beantragen.
- (7) Für die Anschaffung von Dienstjacken und Dienstmützen (Feuerwehr-Ausgeh-Uniformen) für die Feuerwehrdienstleistenden gewährt die Gemeinde Stammham einen Zuschuss in Höhe von **50 %** der Anschaffungskosten. Änderungen oder Reparaturen an solchen Uniformen werden nicht bezuschusst.

Ein Bestandsverzeichnis über alle von der Gemeinde Stammham bezuschussten Uniformen und deren derzeitige Besitzer ist zu führen und auf Verlangen der Gemeinde Stammham vorzulegen.

Art. 9

Förderung sonstiger karitativer, sozialer und bildender Einrichtungen

- (1) Die **Caritas-Sozialstation Kösching e.V.** mit ihren Tagespflege-Einrichtungen erhält einen jährlichen Zuschuss von **1,00 €** pro Einwohner. Maßgebend ist die fortgeschriebene statistische Einwohnerzahl zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.
- Die örtlichen Fördervereine erhalten keine zusätzliche weitere Förderung.
- (2) Die **gGmbH der Katholischen Dorfhelperinnen und Betriebshelper in Bayern** erhält einen jährlichen Zuschuss von **0,05 €** pro Einwohner. Maßgebend ist die fortgeschriebene statistische Einwohnerzahl zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.
 - (3) Das **Katholische Kreisbildungswerk im Landkreis Eichstätt e.V.** erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von **200 €**.
 - (4) Die **Gemeindebücherei St.- Stephanus Stammham** erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von **1.000 €**. Zudem wird die monatliche Miete über insgesamt 728 € (528 € Kaltmiete + 200 € Nebenkostenvorauszahlung) von der Gemeinde übernommen.
 - (5) Das **Evang.-Luth. Pfarramt Ingolstadt – St. Johannes** erhält für die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen pro Tag und Teilnehmer aus dem Gemeindegebiet Stammham einen Zuschuss von **1,50 €**. Dieser Zuschuss wird pro einzelnen Teilnehmer für max. 14 Tage im Kalenderjahr gewährt
 - (6) Die **Arbeiterwohlfahrt Ingolstadt** erhält für die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen pro Tag und Teilnehmer aus dem Gemeindegebiet Stammham einen Zuschuss von **1,50 €**. Dieser Zuschuss wird pro einzelnen Teilnehmer für max. 14 Tage im Kalenderjahr gewährt.
 - (7) Der Ortsheimatpfleger erhält zur Aufrechterhaltung der Geschichtsfreunde Stammham jährlich pauschal **100 €**.

Art. 10

Finanzausstattung von gemeindlichen Sonderbeauftragten

- (1) Von der Gemeinde Stammham beauftragte Personen zur Erfüllung besonderer Aufgaben werden mit nachfolgend aufgeführten finanziellen Mitteln ausgestattet.

- (2) Die freiwilligen Zuwendungen für Altenhilfe gemäß §71 SGB XII werden besonders geregelt (Art. 10 c).

Art. 10 a
Finanzausstattung des gemeindlichen Jugendbeauftragten

- (1) Für die Durchführung von Aktionen für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) auf örtlicher Ebene erhält der Jugendbeauftragte der Gemeinde Stammham ein jährliches Budget in Höhe von maximal **500,00 €**. Über die Mittelverwendung ist vom Jugendbeauftragten jeweils zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden auf das kommende Haushaltsjahr übertragen.
- (2) Zusätzlich übernimmt die Gemeinde Stammham die Anschaffungskosten für Geräte zur Unterstützung der örtlichen Jugendarbeit durch den Jugendbeauftragten. Notwendige Anschaffungen kann der Jugendbeauftragte nach vorheriger Rücksprache mit der Bürgermeisterin bis zum Betrag von 250 € brutto jährlich tätigen. Über Geräteanschaffungen mit einem Wert von über 250 € brutto entscheidet jeweils der Gemeinderat. Ferner trägt die Gemeinde Stammham die Kosten für die von der Gemeinde bestellten Ferienaktionen des Kreisjugendrings Eichstätt.

Art. 10 b
Finanzausstattung der gemeindlichen Seniorenbeauftragten

Für die Durchführung von Aktionen für und mit Senioren auf örtlicher Ebene erhält die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Stammham ein jährliches Budget in Höhe von maximal **500,00 €**. Über die Mittelverwendung ist vom der Seniorenbeauftragten jeweils zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Art. 10 c
Freiwillige Zuwendungen für Altenhilfe gemäß §71 SGB XII

Örtliche Institutionen amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne von § 23 UStDV und organisierte kirchliche Einrichtungen, die im Rahmen der Seniorenbetreuung Veranstaltungen abhalten, erhalten Zuschüsse nach folgenden Bestimmungen:

- (1) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Höhe der vorhandenen Haushaltsmittel.
- (2) Es werden grundsätzlich nur die nach § 71 Abs. 2 Ziff. 5 SGB XII beihilfefähigen Aufwendungen bezuschusst. Unter beihilfefähigen Aufwendungen sind die Aufwendungen für Speisen und Getränke, bei Seniorenfahrten die Fahrtkosten, zu verstehen. Die Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen muss allen Senioren eröffnet sein.
- (3) Pro beihilfefähige Person werden die beihilfefähigen Aufwendungen auf **2,00 EUR** begrenzt. Der Zuschuss wird nur für Personen gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.
- (4) Die Zahl der Seniorennachmittage oder Seniorenfahrten, die bezuschusst werden, werden auf **drei** Veranstaltungen pro Kalenderjahr begrenzt.

- (5) Der Zuschussantrag kann formlos schriftlich gestellt werden. Für die Abrechnung ist eine Unterschriftenliste mit Name, Anschrift und Geburtsdatum der Teilnehmer vorzulegen. Ferner ist eine Kopie der Rechnung über die Bewirtungs- bzw. Fahrtkostenaufwendungen mit einzureichen.

Art. 10 d
Finanzausstattung des gemeindlichen Integrationsbeauftragten

Für die Durchführung von Aktionen auf örtlicher Ebene erhält der Integrationsbeauftragte der Gemeinde Stammham ein jährliches Budget in Höhe von maximal **500,00 €**. Über die Mittelverwendung ist vom Integrationsbeauftragten jeweils zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Art. 11
Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen

- (1) Für die durch den Staat bzw. die Dachverbände geförderten Baumaßnahmen leistet die Gemeinde Stammham ebenfalls einen Baukostenzuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt **15 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Baukosten.
- (2) Über die Bezuschussung von nicht förderfähigen Baumaßnahmen, sonstigen außerordentlichen Maßnahmen und von Geräteanschaffungen (Anschaffungswert über **1000,00 €** netto) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Eine diesbezügliche Förderung wird nur gewährt, wenn vorher alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die finanzielle Situation des Vereins dies rechtfertigt. Für die Prüfung sind die entsprechenden Bücher und Nachweise bei der Gemeinde Stammham vorzulegen.

- (3) Zuschussanträge für Investitionen sind sachlich zu erläutern. Dem Antrag sind eine Kostenschätzung bzw. ein Kostenangebot, sowie ein detaillierter Finanzierungsplan beizufügen. Vor Entscheidung der Gemeinde über den Zuschussantrag darf mit einer Baumaßnahme nicht begonnen werden.
- (4) Ergibt sich bei der Kostenfeststellung eine Minderung gegenüber den bei der Antragstellung zugrunde gelegten Kosten, so reduziert sich der Zuschuss anteilmäßig. Eine eventuelle Überzahlung ist umgehend an die Gemeinde Stammham zurückzuzahlen.
- (5) Alle Investitionszuschüsse der Gemeinde unterliegen einer zeitlichen Bindung. Bei Baumaßnahmen nach Abs. 1 ist die zeitliche Bindung gleich lang wie der vom Staat oder der Dachorganisation festgesetzte Bindungszeitraum. Über die zeitliche Bindung bei Maßnahmen nach Abs. 2 entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Art. 12 Sonderregelung für Jagdgenossenschaften

Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten der landwirtschaftlichen Wirtschafts- und Forstwege erhalten die Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts ein jährliches Budget. Die Jagdgenossenschaft Stammham erhält ein jährliches Budget von 3.000,00 €, die Jagdgenossenschaft Appertshofen erhält ein jährliches Budget von 1.500,00 €.

Art. 13 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 14. September 2017 außer Kraft.

Art. 6a wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.01.2005 eingefügt.
Art. 11a wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.07.2014 eingefügt.
Art. 11b wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.07.2016 eingefügt.
Art. 8 Abs. 2 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2017 geändert.

Stammham, 09.11.2023

Weber
1. Bürgermeisterin

Förderliste allgemeine Förderung und Jugendförderung

- Arbeiterwohlfahrt Ingolstadt
- Caritas-Sozialstation Kösching e.V.
- Evang.-Luth. Pfarramt Ingolstadt – St. Johannes
- Freiwillige Feuerwehr Appertshofen
- Freiwillige Feuerwehr Stammham
- gGmbH der Katholischen Dorfhelpferinnen und Betriebshelfer in Bayern
- Katholischer Frauenbund Appertshofen
- Katholisches Kreisbildungswerk im Landkreis Eichstätt e.V.
- Kegelclub Stammham
- Kinderspielgruppe Appertshofen
- Kinderspielgruppen Stammham
- Musikgruppe Miteinander Appertshofen
- Kirchenchor Stammham
- Kriegerverein Appertshofen
- Kriegerverein Stammham
- Männergesangsverein Stammham
- Ministrantengruppe Appertshofen
- Ministrantengruppe Stammham
- Gemeindebücherei Stammham
- „Martinschützen“ Westerhofen
- Schützenverein „Eichenlaub“ Stammham
- Schützenverein „Glückauf“ Appertshofen
- Sportverein Stammham
- Stammhamer Blaskapelle
- Stammhamer Stubenmusik
- VdK Ortsverband Stammham
- Burschen- und Madlverein Stammham e.V.
- Bayerischer Traditionsverein Stammham
- Körperschaften bzw. Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anhang 2**Förderliste Übungsleiter**

- Männergesangsverein Stammham
- Schützenverein „Eichenlaub“ Stammham
- Sportverein Stammham
- Stammhamer Blaskapelle
- Kinderspielgruppe Appertshofen
- Kinderspielgruppe Stammham
- Musikgruppe Miteinander Appertshofen
- Kirchenchor Stammham